



Satzung des Sportvereines Fischbach e. V. 1949
- 93149 Nittenau-Fischbach -

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 01. Mai 1949 in Fischbach gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Fischbach e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fischbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind Pflege und Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Durchführung sportlicher Übung
 - Teilnahme an sportlichen Wettbewerben
 - Sowie die Errichtung von Sportanlagen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf dem Bayerischen Landessportverband oder die Gemeinde mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur am Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden;
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportliche Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter HandlungenDer Bescheid über Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Vereinsorgane sind

1. die Vorstandschaft
 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Gesamtjugendleiter und den Spartenleitern
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden

Der erweiterte Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassier
dem Schriftführer
dem Gesamtjugendleiter
den Spartenleitern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vertreten durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden je allein. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre. Die Vorstandschaft leitet und regelt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

Die Vorstandschaft ist berechtigt bis zu 800 Euro im Einzelfall zu tätigen. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 800 Euro bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses. Vorstehende Beschränkung soll im Außenverhältnis gelten und als Vertretungsbeschränkung des Vorstandes in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Vorstandschaft werden den einzelnen Vorstandsmitgliedern mindestens 24 Stunden vorher durch den 1. Vorsitzenden, im Abwesenheitsfalle durch den Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden, mitgeteilt.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 8 Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- b) dem Kassier, dem Schriftführer, dem Gesamtjugendleiter, den Spartenleitern
- c) bis zu 5 Beiräten

Der Vereinsausschuss tritt mindesten 2 mal im Jahr zusammen oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Ausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird von der Vorstandschaft 8 Tage vorher durch Anschlag (in den Vereinsheimen Fußball, Stockschißen und Tennis) und durch Veröffentlichung in der Mittelbayerischen Zeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der

- a) der Vorstand beschließt
- b) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 2 Jahre einen 2 köpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenführung überprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Abwicklung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die übrigen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Untergliederungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten werden mit Genehmigung der Vorstandschaft Sparten gebildet. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die einzelnen Sparten erhalten aus der Hauptkasse einen Jahresetat zugewiesen, der selbstständig zu verwalten ist. Zur jährlichen Jahreshauptversammlung haben die einzelnen Spartenleiter dem Hauptkassier eine Abrechnung vorzulegen. Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum 01.01. bis zum 31.12. des Folgejahres. Im Rahmen der Hauptkassenrevision sind auch die Abteilungskassen zu überprüfen.

§ 13 Einzelfunktionen

a) Allgemeines

Alle Ämter sind ehrenamtlich. Notwendige Auslagen, die im bescheidensten Rahmen zu halten sind, werden aus der Vereinskasse erstattet. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende, steht sämtlichen Sitzungen und Versammlungen vor.

b) Schriftführer

Für die ordentliche und pünktliche Erledigung des Geschäftsganges ist der Schriftführer unter Benachrichtigung des Vorstandes verantwortlich. Der Schriftführer ist stets der Protokollführer.

c) Spartenleiter

Die Spartenleiter werden auf Vorschlag der Abteilungen von der Generalversammlung bestätigt. Sie sind für die sportlichen Belange und ordnungsgemäße Verwaltung der Spartenmittel verantwortlich.

d) Der Kassier

Der Kassier verwaltet die Kasse des Sportvereins und überwacht die Zahlung der Beiträge. Er hat über Ein- und Ausgänge genau Buch zu führen. Zahlungen aus Mitteln der Vereinskasse bedürfen der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden. Die Kassenunterlagen sind den Kassenprüfern auf Verlangen vorzulegen. Der Kassier erstattet der Mitgliederversammlung jeweils den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftskalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur ein Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder b) von $\frac{2}{3}$ des stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, welcher der in § 2, genannten juristischen Personen das Vereinsvermögen zufließt.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des

Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.